



Richtlinien für die Förderung von Photovoltaikanlagen

1. Gegenstand der Förderung:

Die Förderung erstreckt sich auf die erstmalige Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage oder auf die Erweiterung einer bestehenden Photovoltaikanlage in unserem Gemeindegebiet. Die Förderung kann nur einmalig beantragt werden, d.h., entweder für eine Neuerrichtung oder für eine Erweiterung, wenn ansonsten noch keine Förderung beantragt wurde.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung.

2. Fördervoraussetzungen:

- a. Die Photovoltaikanlage muss örtlich direkt auf einer bebauten Liegenschaft in unserem Gemeindegebiet errichtet oder erweitert werden; d.h., die Liegenschaft muss mit einem Haupt-Wohngebäude bebaut sein.
- b. Pro bebaute Liegenschaft mit einem Haupt-Wohngebäude ist nur eine einmalige Förderung möglich, d.h., entweder für eine Neuerrichtung oder für eine Erweiterung, wenn ansonsten noch keine Förderung beantragt wurde.
- c. Der Hauptwohnsitz des Liegenschaftseigentümers muss auf der unter a. genannten Liegenschaft gemeldet sein.
- d. Die Anlage darf nicht ausschließlich zur Erwärmung von Schwimmbädern dienen.
- e. Der Antrag ist nach Abnahme durch das ausführende Unternehmen und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme / Fertigstellung durch den Liegenschaftseigentümer schriftlich bei der Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs einzubringen.
- f. Die Förderung wird vorerst auf einen Zeitraum von 2 Jahren begrenzt, d.h. die Förderung wird für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ab dem 01.07.2023 bis zum 30.06.2025 gewährt.
- g. Die Fördermittel im Zeitraum 01.07.2023 – 30.06.2025 werden mit maximal € 20.000,00 festgelegt. Bei dieser Förderung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Marktgemeinde Neumarkt und deshalb besteht kein Rechtsanspruch darauf. Die Fördermittel sind begrenzt und wenn die Fördermittel ausgeschöpft sind, wird – auch bei vollständiger und richtiger Antragstellung – keine Förderung mehr gewährt. Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.
- h. Ausgeschlossen von dieser Förderung sind Wohnbauten, Wohnbauträger und Gewerbebetriebe.

3. Förderungsmaßnahme und -höhe:

Die Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs gewährt eine einmalige Förderung – entweder für die Neuerrichtung oder für die Erweiterung – in Form eines nicht rückzahlbaren Bargeldzuschusses zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten der Photovoltaikanlage.

Bei Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage:

- Anlage bis zu 10 installierten Kilowattpeak (kWp) € 30,00 / kWp
- Anlage bis zu 20 installierten Kilowattpeak (kWp) € 25,00 / kWp

Bei Erweiterung einer bestehenden Photovoltaikanlage:

- Es werden maximal 10 Kilowattpeak (kWp) gefördert € 25,00 / kWp

4. Beantragung der Förderung:

Das Förderansuchen ist durch den Liegenschaftseigentümer einzubringen. Die Beantragung der Förderung erfolgt nach der Neuerrichtung oder der Erweiterung der Photovoltaikanlage mittels dem von der Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs zur Verfügung gestelltem Antragsformular. Dem Formular sind die Rechnungsunterlagen samt Einzahlungsbelegen beizulegen. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt beim Gemeindeamt – Bürgerservicestelle – eingebracht werden.

5. Vollziehung, Bewilligung und Auszahlung:

- Die Vollziehung der Förderungsrichtlinien obliegt gem. § 38 Abs. 1 Z. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF, dem Bürgermeister.
- Wenn das Förderungsansuchen bewilligt wurde, erfolgt die Auszahlung des bewilligten Förderungszuschusses durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntgegebenes Bankkonto.

6. Datenschutz:

Mit der Antragstellung gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die angegebenen personenbezogenen Daten, im Sinne der DSGVO verarbeitet werden dürfen.

Eine Bearbeitung und Speicherung sind nur für die, mit dem Antrag inhärenten Tätigkeiten und nur für den gesetzlich bestimmten Zeitraum vorgesehen, des Weiteren erfolgt auch keine Weiterleitung der Daten an Dritte.

Ohne eine Einwilligung ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich – es kann somit keine Förderung gewährt werden.

7. Kontrolle:

Die Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten.

Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft zu gestatten.

8. Widerruf:

Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat.

9. Schlussbestimmungen:

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 erlassen und treten mit 01. Juli 2023 in Kraft.